

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_37 **JAHRGANG 43**
14. Juli 2014

Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal

vom 14.07.2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 30 Abs. 1, § 26 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 und 4 des Hochschulgesetzes (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.13 (GV. NRW. S. 723), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Rechtsform
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Einrichtungen
- § 4 Mitglieder und Angehörige
- § 5 Organe und Gremien
- § 6 Vorstand
- § 7 Rat des Instituts für Bildungsforschung
- § 8 Gemeinsamer Studienausschuss
- § 9 Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bildungsforschung
- § 10 Servicebereich
- § 11 Qualitätssicherung
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsform

Die School of Education der Bergischen Universität Wuppertal ist eine eigenständige Organisationseinheit gemäß § 30 Absatz 1 HG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Mit ihrer School of Education verfolgt die Bergische Universität Wuppertal die Ziele, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für den Lehrerberuf zu vermitteln, schulbezogene Bildungsforschung durchzuführen und die an der Lehrerbildung Mitwirkenden koordinierend zusammenzuführen.
- (2) Die School of Education nimmt in der Bergischen Universität Wuppertal unbeschadet der Rechte und Pflichten der einzelnen Fachbereiche die Verantwortung für die auf die Schule gerichteten Bildungswissenschaften sowie für die Koordinierung der zentralen Aufgaben in

der Lehrerbildung wahr und unterstützt insofern die Fachbereiche in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie verwirklicht dies insbesondere durch ihre Lehr- und Forschungstätigkeit, durch die Koordinierung der Lehrerbildung einschließlich ihrer Qualitätssicherung, durch ihre Serviceleistungen in der Beratung und Unterstützung der Studierenden und der Fachbereiche sowie durch ein enges Zusammenwirken mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung und den Schulen der Region. In allen Angelegenheiten der Lehrerbildung, die den Verantwortungsbereich der einzelnen Fachbereiche für Teilstudiengänge und Studiengänge überschreiten, arbeiten die School of Education und die Fachbereiche der Bergischen Universität eng zusammen.

- (3) Die School of Education übernimmt im Einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Besetzung der ihr zugewiesenen Professuren gemäß §§ 37 und 38 HG.
 - b) Forschung in der schulbezogenen Bildungsforschung, insbesondere in der Entwicklung und nachhaltigen Förderung einer theoretisch und methodisch innovativen Forschungskultur. Des Weiteren die Initiierung, Durchführung und Förderung interdisziplinärer Projekte sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den schulbezogenen Bildungswissenschaften.
 - c) Lehre im Bereich bildungswissenschaftlicher Studiengänge oder Teilstudiengänge sowie Mitwirkung im Rahmen von Servicevereinbarungen in anderen Studiengängen nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen.
 - d) Koordinierung derjenigen zentralen Aufgaben in Fragen des Lehrangebotes und des Prüfungswesens, welche die organisatorische und fachliche Verantwortung der einzelnen Fachbereiche für die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile sowie für Studiengänge und Teilstudiengänge überschreiten.
 - e) Koordinierung der universitätsweiten Qualitätssicherung in der Lehrerbildung.
 - f) Zusammenarbeit mit den Zentren für die schulpraktische Lehrerbildung und den Schulen der Region, insbesondere in der Koordinierung des Praxissemesters (§ 12 Abs. 3 LABG) sowie in der Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung (§ 1 Abs. 3 LABG). Die genauere Ausgestaltung erfolgt durch entsprechende Kooperationsverträge. Die Zusammenarbeit erfolgt mit angemessener Beteiligung der Fachbereiche.
 - g) Bildungswissenschaftliche Weiterbildung.
 - h) Koordinierung des Angebots der wissenschaftlichen Weiterbildung für den Bereich der schulischen Bildungseinrichtungen.
- (4) Die School of Education kann in den an ihr vertretenen Fächern Promotionen und Habilitationen durchführen. Näheres regeln entsprechende Ordnungen.

§ 3 Einrichtungen

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 a, b, c und g sowie des Promotions- und Habilitationsrechts gemäß § 2 Abs. 4 wird in der School of Education das Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet. Mitglieder des IfB sind
- a) das hauptberuflich an der School of Education tätige wissenschaftliche Personal,
 - b) das hauptberuflich an der School of Education tätige weitere Personal,
 - c) die in der School of Education eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden sowie
 - d) die Studierenden, die in einem der von der School of Education angebotenen Studiengänge eingeschrieben sind.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3 d, e, f und h wird in der School of Education als Gremium mit Entscheidungsbefugnissen ein von den Fachbereichen und dem Institut für Bildungsforschung gebildeter gemeinsamer Studienausschuss (GSA) eingerichtet. Er erlässt insbesondere Rahmenrichtlinien für die Studiengänge und Teilstudiengänge, die auf das Lehramt hinführen oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt sind.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der School of Education sind
 - a) die Mitglieder des IfB (§ 3 Abs.1) sowie
 - b) ohne Stimm- und Wahlrecht in Selbstverwaltungsangelegenheiten der School of Education die Mitglieder des GSA (§ 3 Abs.2, § 8).
- (2) Durch Beschluss des Vorstandes kann die School of Education darüber hinaus weitere Personen auf Antrag als Angehörige aufnehmen, soweit diese in der Lehrerbildung oder in für sie wichtigen Bereichen tätig sind oder bildungswissenschaftliche Forschung durchführen. Werden Mitglieder der Bergischen Universität durch den Vorstand zusätzlich als Angehörige aufgenommen, bleiben deren Mitgliedschaftsrechte ansonsten unverändert bestehen.

§ 5

Organe und Gremien

- (1) Organe der School of Education sind der Vorstand (§ 6) und für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 der Rat des IfB (§ 7).
- (2) Gremium mit Entscheidungsbefugnissen für die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 ist der GSA (§ 8).
- (3) Die School of Education trifft alle organisatorischen Regelungen, die nicht bereits durch diese Ordnung bestimmt sind, durch Beschlüsse ihrer Organe und Gremien. Der Rat des IfB erlässt ferner die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Die Rechte des GSA zur Regelung seiner Angelegenheiten bleiben davon unberührt.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die School of Education und vertritt sie durch die Vorsitzenden des Rates des IfB und des GSA als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Bergischen Universität.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Als Mitglieder des Vorstandes entsendet der Rat des IfB die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden sowie der GSA seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und seine stellvertretende Vorsitzende oder seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Jedes Mitglied des Vorstandes übernimmt in einer durch den Vorstand zuvor einvernehmlich festgelegten Reihenfolge jeweils für ein Jahr die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers der School of Education. Die Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers ergeben sich aus § 18 Abs. 2 Grundordnung.
Beschlüsse des Vorstandes, die die School of Education im Ganzen betreffen, bedürfen unbeschadet der Zuständigkeiten des Rates des IfB und des GSA einer Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.

§ 7

Rat des Instituts für Bildungsforschung

- (1) Dem Rat des IfB obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für die nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er hat die Rechte und Pflichten eines Fachbereichsrats. Er erlässt die Ordnung des IfB und alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (2) Dem Rat des IfB gehören als stimmberechtigte Mitglieder vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender an.
Die Amtszeit der Mitglieder des Rates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Rat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 3 Abs. 1 a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der für diesen Geschäftsbereich die einer Dekanin oder einem Dekan obliegenden Aufgaben entsprechend § 27 Abs. 1 und 3 HG wahrnimmt, sowie eine

stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der für diesen Geschäftsbereich die einer Studiendekanin oder einem Studiendekan obliegenden Aufgaben entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre. Für die Abwahl des Mitgliedes, das gemäß Satz 1 zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden gewählt wird, gilt § 27 Abs. 5 HG entsprechend.

- (4) Für die Wahl des Rates gelten die Bestimmungen des § 19 der Grundordnung i.V.m. den Bestimmungen der Wahlordnung der Bergischen Universität betreffend die Wahl der Fachbereichsräte entsprechend.

§ 8

Gemeinsamer Studienausschuss

- (1) Der GSA wirkt im Einvernehmen mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen darauf hin, dass die Studien- und Prüfungsorganisation in den kombinatorischen Studiengängen, die auf das Lehramt hinführen oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt sind sowie in mehr als einem Fachbereich eingerichtet sind, sowie im Zugang zum Master of Education bedarfsgerecht gestaltet ist. In diesen Studiengängen ist der GSA – unbeschadet der in den einzelnen Fachbereichen und beim IfB liegenden unmittelbaren organisatorischen und fachlichen Verantwortung für Studiengänge und Teilstudiengänge – für die hochschulweite Koordinierung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots, der hochschulweiten Studien- und Prüfungsorganisation, der Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Akkreditierung verantwortlich. Treten in Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation Probleme auf, deren Lösung nicht in angemessener Zeit erfolgt, berichtet der GSA dem Rektorat.
- (2) Der GSA erhält vor In-Kraft-Setzen von Studien- und Prüfungsordnungen in allen Studiengängen und Teilstudiengängen, die auf das Lehramt hinführen oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme. Er koordiniert ferner die in diesem Rahmen zu treffenden Regelungen von Zugangs- und Prüfungsverfahren, soweit der Verantwortungsbereich der einzelnen Fachbereiche überschritten wird.
- (3) Der GSA koordiniert den Zugang von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die aus einem anderen Studiengang der Bergischen Universität oder einer anderen Hochschule ein Studium in einem Studiengang, der auf das Lehramt hinführt oder auf den Zugang zu einem auf das Lehramt hinführenden Studiengang abgestimmt ist, aufnehmen möchten, soweit dies den Verantwortungsbereich der einzelnen Fachbereiche für einzelne Studiengänge oder Teilstudiengänge überschreitet. Er nimmt die Zugangsanträge entgegen und leitet sie den für die jeweiligen Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständigen Prüfungsausschüssen zur Entscheidung zu. Die Einstufung erfolgt auf Veranlassung des GSA auf der Grundlage der Entscheidungen der jeweiligen Prüfungsausschüsse.
- (4) Die Mitglieder des GSA werden von den Fachbereichsräten und dem Rat des IfB gewählt. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder Fachbereich und das IfB vertreten sind. Mit beratender Stimme gehören dem GSA ferner das für Lehre und Studium zuständige Rektoratsmitglied, die Dekaninnen und Dekane oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die oder der Vorsitzende des IfB sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Servicebereiches der School of Education (§ 10 Abs. 2) an.
Für den GSA gelten die Bestimmungen für Gremien mit Entscheidungsbefugnis (§ 17 Abs. 2 Grundordnung). Näheres zur Wahl und Zusammensetzung wird in einer vom Senat zu erlassenden Wahlordnung für den GSA geregelt.
- (5) Der GSA wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt vier Jahre.

- (6) Die oder der Vorsitzende des GSA vertritt die School of Education innerhalb der Hochschule in allen dem GSA obliegenden Aufgaben. Ferner steht der Servicebereich der School of Education unter ihrer oder seiner Leitung und Gesamtverantwortung. Sie oder er legt hierzu im Einvernehmen mit dem Vorstand Grundsätze über den Einsatz der vom Rektorat für den Servicebereich zugewiesenen Mittel sowie der zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fest. Sie oder er koordiniert im Benehmen mit den Fachbereichen die Erstellung des Entwicklungsplanes der Lehrerbildung als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan. Ihr oder ihm können durch Beschluss des GSA weitere Aufgaben übertragen werden.
- (7) Die oder der Vorsitzende des GSA beruft mindestens einmal jährlich einen Konvent für Lehrerbildung ein, der den GSA in Fragen der Lehrerbildung berät. Dem Konvent gehören alle an der Bergischen Universität in der Lehrerbildung hauptberuflich Lehrenden an. Am Konvent sind Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den lehrerbildenden Studiengängen angemessen zu beteiligen. Der Konvent tagt unter Leitung der oder des Vorsitzenden des GSA.
- (8) Der GSA gibt sich eine Geschäftsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Regelungen

§ 9

Förderung der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in der Bildungsforschung

- (1) Zur Förderung der Bildungsforschung bildet das IfB eine Forschungsgruppe Schule und Bildung. Für die hauptberuflich in der School of Education tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist die Mitwirkung an der Forschungsgruppe obligatorisch. Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Bergischen Universität, insbesondere aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und den Gesellschaftswissenschaften, soll die Mitwirkung ermöglicht werden, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen.
Die Forschungsgruppe beteiligt sich an wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung außerhalb der Bergischen Universität. Im Vordergrund steht eine schulbezogene Bildungsforschung, die multidisziplinär vorgeht und sich durch ein breites Spektrum theoretischer und methodischer Ansätze auszeichnet.
- (2) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bildet das IfB eine Graduate School of Education. Ihr Ziel ist die Initiierung, Durchführung und Betreuung von Promotionen. Die Graduate School soll es den an ihr beteiligten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern ermöglichen, sich ein breites Wissen und Können in der multidisziplinären Bildungsforschung zu erarbeiten und dieses in ihrer eigenen Arbeit wie auch in der Kooperation mit Anderen zu erproben und anzuwenden.
Für die hauptberuflich in der School of Education tätigen Professorinnen und Professoren ist die Mitwirkung an der Graduate School obligatorisch. Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Bergischen Universität, insbesondere aus den Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft, der Psychologie und den Gesellschaftswissenschaften, soll die Mitwirkung ermöglicht werden, soweit und solange diese Beiträge zu bildungswissenschaftlichen Forschungsvorhaben erbringen.
Die Graduate School beteiligt sich an wettbewerblichen Verfahren der Forschungsförderung außerhalb der Bergischen Universität.

§ 10

Servicebereich

- (1) Die School of Education erbringt durch einen in ihr hierfür gebildeten Arbeitsbereich ein umfassendes Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studieninteressierte und Studierende sowie für die Fachbereiche in den auf das Lehramt hinführenden oder mit diesem abgestimmten Studiengängen. Der Servicebereich ergänzt und erweitert hierdurch das Angebot der Zentralen Studienberatung. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die studienvorbereitende und die studienbegleitende Beratung, die Mitwirkung an der Organisation von Studium und Prüfungen einschließlich der Organisation von Zugangsverfahren sowie die Organisation und Vermittlung von Praktika.

Der Servicebereich erfüllt seine Aufgaben in enger Abstimmung mit den Fachbereichen und dem IfB, der Zentralen Studienberatung sowie dem Zentralen Prüfungsamt der Bergischen Universität.

- (2) Organisations- und Personalentscheidungen für den Servicebereich, insbesondere die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers, obliegen dem Vorstand der School of Education.

§ 11

Qualitätssicherung

- (1) Für die Qualitätssicherung der Lehrerbildung einschließlich der Studiengänge, die Bestandteil der Lehrerbildung sind, ist der GSA verantwortlich. Für einen Teilstudiengang oder für einzelne Studienelemente überträgt er diese Verantwortung mit dem Beschluss über deren Zuordnung an einen Fachbereich, an das IfB oder andere Einrichtungen. Für die Evaluation der Lehrerbildung insgesamt sowie der Teilstudiengänge und Studienelemente, für deren Evaluation der GSA die Verantwortung nicht an ein anderes Organ oder Gremium übertragen hat, nimmt er diese selbst wahr.
- (2) Für die Durchführung der Evaluation in den vom GSA verantworteten Bereichen der School of Education ist die oder der Vorsitzende des GSA verantwortlich. Die Evaluationsordnung der Bergischen Universität in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung
- (3) Der GSA legt dem Senat, dem Rektorat und den Fachbereichen jährlich einen Bericht zur Qualitätsentwicklung der Lehrerbildung (Qualitätsbericht) vor. Hierin gibt er bei Bedarf Empfehlungen zu allen Fragen des lehrerbildenden Studiums an der Bergischen Universität.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der School of Education der Bergischen Universität Wuppertal vom 08.03.2010 (Amtl. Mittlg. 10/10) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität vom 09.07.2014.

Wuppertal, den 14.07.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch